

Az.: 3 RK 19/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 14. August 1959
unter Mitwirkung der

Bundesrichter R i c h t e r ,
 Dr. S c h r a f t
und Dr. L a n g k e i t

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 29. Januar 1958 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

In dem angefochtenen Urteil, das die Zahlung von Beiträgen in der Kranken-, der Rentenversicherung der Arbeiter und der Arbeitslosenversicherung betrifft, ist die Revision nicht zugelassen. Sie ist somit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird (BSG. 1 S. 150).

Der Senat läßt die Frage, ob sich die Revisionsklägerin vor dem Bundessozialgericht (BSG.) nach § 166 Abs. 2 SGG durch den 1. Vorsitzenden des Norddeutschen Lohngewerbeverbandes (für Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und andere im Lohnauftrag tätige Hausgewerbetreibende) in Hannover, Walter GXXXX, als Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen kann, dahinstehen. Auch wenn der genannte Prozeßbevollmächtigte nach § 166 Abs. 2 SGG zur Vertretung der Revisionsklägerin zugelassen wäre, müßte die Revision als unzulässig verworfen werden.

Die Revisionsbeklagte war, was von der Revisionsklägerin gerügt wird, im Verfahren vor dem Landessozialgericht (LSG.) durch "den Referenten Kurt SchXXXX beim Landesverband der Ortskrankenkassen in Niedersachsen" vertreten. Die dagegen erhobene Rüge ist nicht begründet. Nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des BSG. können sich die Versicherungsträger, für die § 166 Abs. 2 SGG nicht gilt, sogar vor dem BSG. durch Angestellte ihrer Verbände vertreten lassen (BSG. 2 S. 159). Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich nach der Ansicht des Senats hier auch aus § 414 e der Reichsversicherungsordnung (RVO). Entgegen der Ansicht der Revisionsklägerin ist § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) auf die Angestellten von Verbänden der Versicherungsträger nicht anzuwenden. Da diese Angestellten nach der angeführten Entscheidung des Senats sogar im Revisionsverfahren die gleiche Stellung haben wie die in § 166 Abs. 2 SGG angeführten Vertreter von Verbänden usw., kann ihnen diese Stellung - bei gleicher Rechtslage (zu vgl. § 166 Abs. 2 - § 73 Abs. 6 Satz 3 SGG) - im Verfahren vor dem LSG. nicht versagt werden. Eine andere Beurteilung stünde mit § 414 e RVO in unmittelbarem Widerspruch.

Die schriftliche Bestimmung des Berichterstatters und die schriftliche Festlegung der ihm durch den Vorsitzenden nach §§ 104, 106 bis 108 SGG übertragenen Aufgaben (§ 155 SGG), deren Fehlen die Revisionsklägerin rügt, ist in Wirklichkeit in den Gerichtsakten enthalten. Sie befindet sich auf der 3. Seite des Aktendeckels. Der insoweit gerügte Mangel liegt somit nicht vor.



- 3 -

Die weitere Rüge der Klägerin, die Anordnung des LSG., daß die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse die Abmeldungen für bestimmte Versicherte vorzulegen habe, stelle eine Beweis- aufnahme dar, die das Gericht durch einen der Klägerin be- kannt zu gebenden Beschluß hätte anordnen müssen, greift eben- falls nicht durch. Diese Anordnung des Gerichts war nach § 106 Absätze 2 und 3 SGG geboten, um den Rechtsstreit nach dem Grundsatz der Verfahrenskonzentration "möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen" (§ 106 Abs. 2 SGG). Eine solche Anordnung bedarf nicht als solche, sondern nur soweit sich aus der Ausführung eine Beweisaufnahme ergibt, der Mit- teilung an die Parteien (vgl. § 106 Abs. 4 SGG). Hier teilte die Beklagte auf die Verfügung des Berichterstatters mit Schriftsatz vom 21. November 1957 mit, die Meldungen, für die keine Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben sei, stünden nicht mehr zur Verfügung, es werde aber eine Photokopie aus der Hebe- liste überreicht, aus der der Eingang der Meldung bei der Kasse zu ersehen sei; die Personalien der Arbeitnehmerinnen, die Berechnung der Beitragsforderung und die Photokopien zweier der Klägerin erteilter Bescheide seien bereits mitgeteilt wor- den. Von dieser Mitteilung unterrichtete das Gericht, das nun keine weitere Nachforschungen mehr anstellte, die Klägerin ge- mäß Verfügung vom 27. November 1957. Die Klägerin rügt daher zu Unrecht, sie habe von "der Beweisaufnahme" nach Maßgabe der Anordnung vom 22. Oktober 1957 erst durch spätere Aktenein- sicht erfahren. Die von der Beklagten in dem erwähnten Schrift- satz vom 21. November 1957 angeführten, der Klägerin bekannten Tatsachen waren unter den Beteiligten auch unstreitig; die Fixierung in den Akten, von der das Gericht die Klägerin unter- richtete, stellt sich somit als eine Maßnahme zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Entscheidung dar. Da die Klä- gerin sich einer Äußerung im Vorbereitungsstadium der münd- lichen Verhandlung enthielt und trotz ordnungsmäßiger Ladung der mündlichen Verhandlung fernblieb, kommt auch eine Verletzung des von ihr gleichfalls als verletzt gerügten Grundsatzes der Gewährung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art. 103 GG) nicht in Betracht.

Die Rüge, während das Urteil des LSG. die Firma A.M. FXXXXXXX,



[Kostenlos](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

zur mündlichen Verhandlung an Frau Alma Cxxxx persönlich gerichtet gewesen - und dies seien zwei verschiedene Beteiligte -, greift nicht durch. Denn der Einzelkaufmann, der hier nicht bestritten, die an ihn gerichtete Zustellung erhalten zu haben, und seine Firma sind in Wirklichkeit identisch (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 77 S. 165 oben). Die Ansicht der Klägerin, die Firma eines Einzelkaufmanns sei nach § 17 Abs. 2 Handelsgesetzbuch parteifähig, trifft nicht zu (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO 257 § 50 Anm. 2 F; Stein-Jonas-Schönke, Komm. ZPO 187 § 50 III Nr. 2).

Die Rüge der Klägerin, das Urteil des LSG. verletze die Vorschrift des § 397 Abs. 4 RVO, bezieht sich auf die in diesem Verfahren nicht nachprüfbare sachlich-rechtliche Beurteilung des Rechtsstreits durch das LSG., sie betrifft keinen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Revision ist daher nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)